BEBAUUNGSPLAN NR. XXXV „BISMARCKRING II"

STADT WALSRODE LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL

M 1:1000

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- GRENZE DES PLANBEREICHES
- STRASSEN- UND WEGEBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MIT STANDORTGERECHTEM GEHÖLZ ZU BEPFLANZENDE GRÜNFLÄCHE, JE 10,-m 1 BAUM UND 1 STRAUCH (§9 ABS. 25a BBAUG)
- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- o — OFFENE BAUWEISE
- 0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- TRAFOSTATION
- SICHTDREIECK FREIZUHALTEN VON BEBAUUNG UND BUSCHWERK Ü. 0,80m HÖHE VON FAHRBAHNOBERKANTE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT UND GEHRECHTEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DER STADTWERKE WALSRODE GmbH ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GGa. — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- a — DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES ALS VOLLGESCHOSS GEM. 2 ABS. 6 SATZ 2 NBAUO IST ZULÄSSIG

GESTALTERISCHE ANFORDERUNGEN

DN 30° bis 50° — VORGESCHRIEBENE NEIGUNGEN DER HAUPTDACHFLÄCHEN DER WOHNHÄUSER

1 — BEI AUSFÜHRUNG VON 2-GESCH. REIHENHÄUSERN (BEIDE GESCHOSSE MIT SENKRECHTEN AUSENWÄNDEN) DACHNEIGUNG MAX 30°
BEI AUSFÜHRUNG VON EINZELHÄUSER UND REIHENHÄUSER BEI DENEN NUR DIE ERDGESCHOSSE SENKR. AUSSENWÄNDE HABEN, DACHNEIGUNG MAX 50°

2 — BEI AUSFÜHRUNG VON 2-GESCH. REIHENHÄUSERN, (BEIDE GESCHOSSE MIT SENKRECHTEN AUSSENWÄNDEN) DACHNEIGUNG MAX 30°
BEI AUSFÜHRUNG VON REIHENHÄUSER BEI DENEN NUR DIE ERDGESCHOSSE SENKR. AUSSENWÄNDE HABEN, DACHNEIGUNG MAX 50°.

1. ERGÄNZUNG
VON AUSSEN SICHTBARE EINZELANTENNEN FÜR TON- UND FERNSEHRUNDFUNK (FREQUENZBEREICH I-V) SIND UNZULÄSSIG, SOBALD DER ANSCHLUSS AN EIN BREITBANDKABELNETZ MÖGLICH IST.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 16.2.1979 (...) WIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEUZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

FALLINGBOSTEL, DEN 12.3.1980

KATASTERAMT
gez. i.V. Draken

PLANUNTERLAGE

Gemarkung: Walsrode
Flur : 14u15
Maßstab : 1:1000

Herausgegeben durch das Katasteramt Fallingbostel mit vervielfältigungserlaubnis vom 16. 02. 1979 Az. A-3/19/78

AUSGEARBEITET	ÖFFENTLICH AUSGELEGT	BESCHLOSSEN	UNBEDENKLICH	GENEHMIGT	RECHTSVERBINDLICH
STADT WALSRODE, STADTBAUAMT	GEMÄSS § 1 (8) BBAUG (ALTE FASSUNG) INNERHALB ZEIT VOM 19.6.-19.8.1979 AUFFORDERUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 7.6.1979	ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG VON RAT DER STADT WALSRODE AM 22.4.1980	DER LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL HAT KEINE BEDENKEN	BEZIRKSREGIERUNG LÜNEBURG GENEHMIGT GEMÄSS VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE 205-21102-FA 68/37	AUFGABE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL NR 8 VOM 15.9.1986 GEMÄSS § 12 BBAUG
WALSRODE DEN 22.1.1979	WALSRODE, DEN 7.5.1980	WALSRODE, DEN 7.5.1980	FALLINGBOSTEL, DEN 28.5.1980	LÜNEBURG DEN 12.8.1981	WALSRODE, DEN 2.10.1986
BAUHOFRAT	gez. Lorenz STADTDIREKTOR	gez. Weigt BÜRGERMEISTER / gez. Lorenz STADTDIREKTOR	gez. i.A. Göltzner GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	gez. i.A. von Osterhausen DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	gez. Lorenz STADTDIREKTOR